

Ergänzende Bedingungen und Preisblatt der Energie und Wasser Potsdam GmbH für Sonderkundenverträge über die Versorgung von Haushaltskunden mit Strom aus dem Niederspannungsnetz und mit Gas aus dem Niederdrucknetz, gültig ab 25.05.2018

I. Ergänzende Bedingungen

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern; Mitteilungspflichten

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Strom- oder Gasanlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchs- oder Gasgeräte anschließen, so hat er dies der EWP vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Verbrauch erheblich erhöhen kann. Erheblich ist eine Änderung des Verbrauches, wenn sie um mehr als 20 vom Hundert vom Vorjahresverbrauch abweicht.

2. Abrechnung und Abschlagszahlung

2.1 Der Verbrauch des Kunden wird in Zeitabschnitten, die zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten, festgestellt und abgerechnet. Im Falle eines Lieferantenwechsels ist die EWP berechtigt, den Verbrauch des Kunden abweichend abzurechnen.

2.2 Innerhalb dieses Zeitraumes gemäß Ziffer 2.1 erhebt die EWP Abschlagszahlungen in angemessener Höhe; dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundengruppen.

2.3 Bei Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Verbrauch nachberechnet bzw. vergütet.

3. Zahlungsweise

3.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung, Überweisung, Dauerauftrag oder Bareinzahlung an der Kasse der EWP zu leisten. Die Kasse der EWP befindet sich in den Geschäftsräumen des Stadtwerke-Kundenzentrums WilhelmGalerie, Charlottenstraße 42, 14467 Potsdam und hat folgende Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.00–18.00 Uhr und Samstag 09.00–14.00 Uhr.

3.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die EWP kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung und die Einhaltung der Fälligkeit ist der Eingang der Zahlung bei der EWP.

4. Zahlung und Verzug

4.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die EWP, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen.

4.2 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu tragen. Weiterhin kann die EWP die Kosten für die Bearbeitung von Rückschecks und Rücklastschriften pauschal gemäß Preisblatt berechnen.

5. Vorauszahlung und Vorkassensysteme

Die EWP ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtun-

gen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Umstände liegen insbesondere bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung und nach Versorgungsunterbrechungen wegen Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen vor.

6. Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung

6.1 Der Kunde hat die Kosten der berechtigten Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung nach einer berechtigten Unterbrechung zu ersetzen.

6.2 Die Wiederherstellung der Versorgung wird von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind. Die EWP ist berechtigt, die Kosten der Wiederherstellung im Voraus zu verlangen.

6.3 Wenn der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wurde und die erforderlichen Maßnahmen deshalb nicht durchgeführt werden konnten, kann die EWP die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten dem Kunden berechnen.

7. Kündigung, Wohnungswechsel

7.1 Die Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform (schriftlich, Fax oder E-Mail) und soll wenigstens folgende Angaben enthalten: Kunden- und Vertragskontonummer, Datum des Auszugs, Zählernummer und Zählerstand, Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung sowie Name und Adresse des Nachmieters, sofern bekannt.

7.2 Weiterhin hat der Kunde der EWP zu Abrechnungszwecken den Zählerstand bei Beendigung des Versorgungsvertrages bzw. der Ersatzversorgung mitzuteilen.

8. Kosten

Die EWP ist in den Fällen der Ziffern 4.1, 4.2, 6.1, 6.3 berechtigt, nach ihrer Wahl die Kosten nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand oder pauschal (siehe Preisblatt der EWP) zu berechnen. Im Fall der Berechnung von Pauschalen hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die berechneten Kosten nicht oder wesentlich niedriger entstanden sind, als die jeweilige Pauschale ausweist.

9. Datenverarbeitung

Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie in der Anlage „Datenschutzhinweise für unsere Kunden“.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 25.05.2018 in Kraft. Sie ersetzen die zuvor gültigen Ergänzenden Bedingungen der EWP für derartige Sonderkundenverträge. Die EWP ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

II. Preisblatt der EWP (gültig ab dem 01.07.2012)

Den nebenstehenden Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen. Neben den Nettopreisen sind die gerundeten Bruttopreise angegeben.

	Euro netto	Euro brutto
1. Zu Ziffer 4. der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug)		
Mahnung	5,00	
Sperrandrohung	10,00	
Bearbeitung eines Rückschecks/einer Rücklast (zuzüglich der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)	10,00	
Zustellung der Sperrankündigung durch einen Außendienstmitarbeiter der EWP	30,00	
Inkassogänge	30,00	
2. Zu Ziffer 6. der Ergänzenden Bedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung)		
Unterbrechung der Versorgung an der Trennvorrichtung am Strom-/Gas-Zählerplatz	65,00	
Unterbrechung der Versorgung durch physische Trennung des Strom-Netzanschlusses	382,13	
Unterbrechung der Versorgung durch physische Trennung des Gas-Netzanschlusses	623,71	
Wiederherstellung der Versorgung an der Trennvorrichtung am Strom-/Gas-Zählerplatz		
- innerhalb der Geschäftszeit (Montag–Freitag 08.00–16.00 Uhr, außer an Feiertagen)	65,00	77,35
- außerhalb der Geschäftszeit und/oder am gleichen Tag der Sperrung auf ausdrücklichen Kundenwunsch	75,00	89,25
Wiederherstellung der Versorgung durch Herstellung des Strom-Netzanschlusses	510,11	607,03
Wiederherstellung der Versorgung durch Herstellung des Gas-Netzanschlusses	689,75	820,80
Für jede vom Kunden zu vertretene Anfahrt zur Unterbrechung	62,31	
Für jede vom Kunden zu vertretene Anfahrt zur Wiederherstellung	62,31	74,15
3. Preise für besondere Leistungen der EWP		
	Euro netto	Euro brutto
Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung	10,00	
Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch (bei Ablesung durch den Kunden)	15,00	17,85
Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch (bei Ablesung durch EWP auf Kundenwunsch)	45,00	53,55
Nachdruck von Rechnungen	5,00	5,95
Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellungen (Rückblick > 1 Jahr)	20,00	23,80
Umstellung des Ablese- oder Fälligkeitstermins	8,50	10,92
Zusätzliche Ablesungen auf Kundenwunsch	35,00	41,65
Adressfeststellungen	19,00	